

Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

**Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau und Design,
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
und
Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management
an der Hochschule Emden/Leer
im Fachbereich Technik**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 18.06.2024 folgende Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 06.08.2024 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 142 am 13.08.2024:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Ziel	1
§ 3	Rahmenbedingungen	2
§ 4	Einbindung in den Studienverlauf und Dauer	2
§ 5	Studienbegleitender Teil des Praxissemesters	2
§ 6	Praxisstellen	3
§ 7	Praxissemestervertrag	3
§ 8	Hochschulbetreuung	3
§ 9	Anerkennung	3
§ 10	Praxissemesterbeauftragte	4
§ 11	Pflichten der Studierenden	4
§ 12	Beschwerden	4
§ 13	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praxissemesterordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management.

§ 2 Ziel

¹Ziel des praktischen Studiensemesters (Praxissemesters) ist es, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxisstelle zu erweitern und zu vertiefen. ²Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. ³Dabei sollen

Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. ⁴Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Das Praxissemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) ¹Das Praxissemester gilt als förderungswürdiges Fachsemester nach BAföG. ²Es gliedert sich in:
 - einen berufspraktischen Teil sowie
 - einen studienbegleitenden Teil.
- (4) ¹Der berufspraktische Teil wird in der Regel in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. ²Der Betrieb kann sich auch im Ausland befinden.
- (5) Die Studierenden werden von einer* einem Professor*in der Hochschule Emden/Leer und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle betreut.
- (6) ¹Die Studierenden sind kraft Gesetzes über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) gegen Unfall zu versichern.
- (7) ¹Das Praxissemester kann auch im Ausland bei geeigneten Praxisstellen absolviert werden. ²Da in diesem Fall die Versicherungsleistungen eventuell nicht mehr ausreichend sind, wird den Studierenden dafür der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.
- (8) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.

§ 4 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

- (1) Die Einbindung des Praxissemesters in den Studienverlauf ergibt sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Der berufspraktische Teil des Praxissemesters umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens:
 - 20 Wochen für den Studiengang Maschinenbau und Design
 - 18 Wochen für den Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
 - 13 Wochen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management
- (3) Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

§ 5 Studienbegleitender Teil des Praxissemesters

- (1) Die studienbegleitenden Veranstaltungen des Praxissemesters führt die Hochschule durch.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Veranstaltungen werden von dem* der jeweiligen Praxissemesterbeauftragten koordiniert und durch Aushang bekanntgegeben. ²Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind:
 - ein Praxissemesterbericht,
 - eine Präsentation,
 - ein Poster.

Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

(3) Bestandteile des Praxissemesters sind:

- die Veranstaltungsreihe Praxissemester-Vorbereitung sowie
- die Veranstaltungsreihe Praxissemester-Nachbereitung.

(4) ¹Art, Form und Umfang von Praxissemesterbericht, Präsentation und Poster werden in der Praxissemester Vorbereitung ergänzend zu den Beschreibungen in dem Modulhandbuch festgelegt. ²Die Inhalte stimmen die Studierenden mit der*dem betreuenden Professor*in ab.

(5) ¹Der Praxissemesterbericht und das Poster sind rechtzeitig bei der*dem betreuenden Professor*in abzugeben. ²Zum Vortragstermin müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Praxissemesters vorliegen. ³Näheres zur Durchführung der Präsentation regelt ein Aushang.

§ 6 Praxisstellen

(1) Praxisstellen können Firmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Praxissemester gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.

(2) ¹Die Praxisstelle benennt eine*n verantwortlichen Betreuer*in für die Studierenden. ²Sie oder er muss eine mindestens dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

(3) ¹Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der*des betreuenden Professorin*Professors durchgeführt werden. ²Diese oder dieser wird die*den Praxissemesterbeauftragte*n umgehend darüber informieren.

(4) Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Praxissemester einen Bericht, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Veröffentlichung freigegeben wird.

§ 7 Praxissemestervertrag

(1) ¹Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag. ²Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:

- Pflichten der Praxisstelle und der Studentin oder des Studenten,
- Kosten- und Aufwandentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,
- Gewährung von Urlaub,
- Fragen der Versicherungsleistungen,
- Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,
- Benennung der*des betrieblichen Betreuers.

(2) Die Kündigung des Praxissemestervertrags ist umgehend seitens des Studierenden der*dem Praxissemesterbeauftragten und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 8 Hochschulbetreuung

(1) ¹Die Studierenden werden während des praktischen Studiensemesters von einer* einem Professor*in betreut, die* der Mitglied der Abteilung Maschinenbau oder, bei Studierenden der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management alternativ, Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft ist. ²Die*der Betreuer*in müssen vor Beginn des berufspraktischen Teils des Praxissemesters durch Unterschrift der Betreuung zustimmen. ³Sie unterstützen die Studierenden in Fragen des Praxissemesters.

§ 9 Anerkennung

(1) ¹Das Praxissemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. ²Die*der betreuende Professor*in entscheidet über die Anerkennung. ³Voraussetzungen für die Anerkennung des Praxissemesters sind:

- ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Praxissemestervertrag,
- eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich

Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

- etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,
- eine Anerkennung der*des Hochschulbetreuers*Hochschulbetreuerin für:
 - einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praxissemesterbericht,
 - ein Poster,
 - eine Präsentation.
 - Studierende des Studienganges Maschinenbau und Design benötigen weiterhin
 - Teilnahmebestätigungen für die Veranstaltungsreihen Praxissemester-Vorbereitung und Praxissemester-Nachbereitung.

(2) Wird das Praxissemester aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten mit 'nicht bestanden' bewertet, legt der*die Praxissemesterbeauftragte fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 10 Praxissemesterbeauftragte

(1) Die*der Studiendekan*in der Abteilung Maschinenbau beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates für jeden genannten Studiengang eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten.

(2) ¹Zu seinen*ihren Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Praxissemesters. ²Dazu zählen vor allem die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen.

§ 11 Pflichten der Studierenden

¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Praxisstelle besteht nicht.

§ 12 Beschwerdeverfahren

(1) Bei Unstimmigkeiten bei der Zustimmung zu Praxissemesterverträgen, der Betreuung während des Praxissemesters sowie der Anerkennungen von Leistungen für das Praxissemester können sich die Studierenden in schriftlicher Form formlos an die*den zuständige*n Praxissemesterbeauftragte*n wenden.

(2) Kann er*sie der Beschwerde nicht abhelfen, können die Studierenden einen formlosen, schriftlichen Antrag an die zuständige Prüfungskommission stellen, die darüber entscheidet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Praxissemesterordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 27.11.2012, Verkündungsblatt Nr. 16, außer Kraft.